

oder infolge der kriegesischen Verwicklungen Pippins mit Waifar von Aquitanien, d. h. im Zeitraum von 760 bis 768. Aus allem ergibt sich, dass Pippins Kapitulare, wenn ein solches überhaupt angenommen werden darf, nicht veröffentlicht worden sein kann auf der Synode zu Estinnes; denn wenn Bonifaz dieser beigewohnt haben soll, so muss sie vor dem Juni 754 veranstaltet worden sein. Für unsere Frage kann nur der Satz des Schreibens von 858: 'Quod cognoscens filius eius Pippinus synodum apud Liptinas congregari fecit, cui praefuit cum sancto Bonifacio legatus apostolicae sedis Georgius nomine — nam et ipsam synodum habemus — et quantumcumque de rebus ecclesiasticis, quas pater suus abstulerat, potuit ecclesiis reddere procuravit' — nur dieser Satz kann für uns in Betracht kommen.

Aus diesen Worten soll nach dem Wunsche Hinkmars — er ist der Verfasser des Schreibens — ein Mehrfaches gefolgert werden, dass man noch im Jahre 858 die Akten einer Synode zu Estinnes besass, dass die Synode veranstaltet worden ist von Pippin, dass an ihr Bonifaz und ein Abgeordneter des päpstlichen Stuhles teilnahmen. Estinnes lag im Teilreiche Karlmanns; wenn Pippin hier ein Konzil abhielt, so muss sein Bruder bereits von der weltlichen Herrschaft über Austrasien zurückgetreten sein. Danach könnte die Versammlung nur stattgefunden haben nach dem August 747¹ — und wiederum schweigen die Briefe des Bonifaz über sie, über die nicht ganz unwichtige Tatsache, dass zu ihr ein päpstlicher Legat erschienen war. Hinkmar mag, so wird man meinen, die Synode von Estinnes mit einer anderen von Pippin veranstalteten verwechselt haben. Soweit wir sehen können, sind Pippin und Bonifaz nur auf der Frühjahrssynode von 745, zu der beide Brüder die Bischöfe einberufen hatten, zu gemeinsamer Arbeit auf einem Konzil zusammengetreten². Eben dies widerstreitet der Tatsache, dass nur Pippin als Veranstalter der Synode auf austrasischem Boden bezeichnet wird. Man gerät in einen Wirrwar sich gegenseitig aufhebender Schlussfolgerungen, sucht man die Möglichkeit des Berichts zu retten und der Konziliengeschichte des

1) Karlmann urkundete als Hausmeier noch am 15. August 747 (Böhmer-Mühlbacher² n. 51). Das folgende Dokument (BM.² n. 52) ist ein 'plumpes Machwerk' Goldasts. Die Berichte über Karlmanns Verzicht s. BM.² n. 52a. 2) Vgl. weiter unten im zweiten Abschnitt der Untersuchung.